

Grundsätze zur Gewährstreifenbestellung der BIV

Die Bestellung von BIV-Gewährstreifen kann nur mit dem aktuellen Bestellformular erfolgen, es kann über die Homepage der BIV bzw. bei den Bezirks- und Kreisverbänden bezogen werden.

Grundsätzlich hat die Gewährstreifenbestellung auf Vereinsebene zu erfolgen. Hierzu sind zwei Termine jährlich vorgesehen. Wobei die Termine auf das zeitige Frühjahr und dem Spätherbst angesetzt sind. In Ausnahmefällen ist eine Einzelbestellung möglich, hierzu sind aber die aufgeführten Mindestabnahmemengen einzuhalten. Werden diese Mengen unterschritten erfolgt die Ablehnung der Bestellung. Bei Bestellungen unter 1000 Stück trägt der Besteller die Versandkosten.

Für Kleinmengen bevorrätet der Verein neutrale Gewährstreifen (ohne Namenseindruck), ihm steht frei den Standard-Gewährstreifen oder einen Gewährstreifen mit regionalem Aufdruck zu lagern. Federführend sind hierbei Wünsche der Vereinsmitglieder. Der Vereinsgrundbedarf ist durch den örtlichen Beauftragten zu ermitteln und an die Erfordernisse anzupassen.

Allgemeine Grundsätze zur Bestellung:

1. Ausschließlich Mitglieder der BIV haben das Recht die BIV-Gewährstreifen zu beziehen und zu verwenden. (Fachkundenachweis Honig)
2. Bestellt werden können nur vollständige Bunde, das sind 250 Stück bei Gewährstreifen ohne Namenseindruck. Regionale- Sorten- oder Namenseindrucke erfordern eine Mindestabnahme von 1.000 Stück (vier Bunde) je Sonderdruck.

Folgende Sonderformen sind möglich:

- a) Allgäuer, Fränkischer oder Oberpfälzer Bienenhonig usw. (Region)
- b) Blüten- Wald oder Sorten-Honig (Sorte)
- c) Spezielle Namensgebung z.B. „Klosterwald-Bienenhonig“ (hier ist unbedingt eine Absprache mit der Druckerei erforderlich.)

Bitte beachten Sie, bei den Sonderformen B und C wird je Bestellung eine Gebühr für den Drucksatz erhoben.



3. Bei Gewährstreifen mit Namens und Adresseindruck muss für die Bestellung der Eindruck deutlich lesbar zur Verfügung gestellt (möglichst in Druckbuchstaben) bzw. sollte ein Muster oder Stempelabdruck beigelegt werden.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass BIV-Gewährstreifen ausschließlich von Mitgliedern genutzt werden dürfen. Eine Überlassung von Restbeständen an Verbandsfremde durch Mitglieder ist nicht gestattet.